

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach  
sowie den Ersatz von Verdienstaufall**

und

**Entgeltordnung  
über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte  
für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach  
geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001  
in der Fassung der III. Nachtragssatzung**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seinen Sitzungen am 25. März 1999, 20.09.2001, 13.12.2005, 28.02.2008 und 07.03.2013 aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2 sowie der §§ 12 Abs. 3 und 7 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384), folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen :

**Satzung**

**Teil 1**

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

**§ 2**

**Kosten- und Auslagenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührengordnung (AVwGebO NRW) bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der ihr gemäß § 25 FSHG NRW überörtlich Hilfe leistenden Feuerwehren entstandenen Kosten
  1. von dem/der Verursacher/in, wenn er/sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem/der Betreiber/in von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG NRW von denen besondere Gefahren ausgehen, im Rahmen seiner/ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem/der Fahrzeughalter/in, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft- Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem/der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem/der Transportunternehmer/in, Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.
  5. von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war; für neue Anlagen erfolgt dies nicht vor dem Ablauf von sechs Wochen nach der erstmaligen Überprüfung der Anlage durch die Feuerwehr,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/in eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen oder derjenigen, der/die vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so verlangt die Stadt

Bergisch Gladbach die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom/von der Rechtsträger/in der anderen Behörde oder Einrichtung, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Der Kostenersatz bestimmt sich nach Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (5) Für die bei kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 12 % berechnet.
- (6) Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.
- (7) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für diese Leistung besteht.

### **§ 3**

#### **Kosten-/ Gebührensschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 - soweit diese nicht unentgeltlich erfolgen- sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **Teil 2**

### **§ 5**

#### **Verdienstaussfall**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Bergisch Gladbach haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstehen.  
Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.  
Der Regelstundensatz wird festgelegt auf 20,-- Euro pro Stunde.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.  
Der dabei nicht zu überschreitende Höchstbetrag je Stunde wird auf 40,-- Euro festgelegt.

#### **Entgeltordnung**

### **§ 6**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Neben den Pflichtaufgaben im Sinne des FSHG stellt die Feuerwehr Brandsicherheitswachen und kann auf Antrag auch sonstige Leistungen erbringen, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht, sie werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Besteller der Leistung und der Stadt erbracht.

### **§ 7**

#### **Sondervereinbarung**

Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr, die in dieser Entgeltordnung nicht berücksichtigt sind, können Sondervereinbarungen getroffen werden.

## **§ 8**

### **Entgelt**

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr nach § 6 Abs. 1 erfolgen entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem für die bestellte Leistung erforderlichen Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so wendet für den bisherigen und beginnt für den folgenden folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Das Entgelt für Brandsicherheitswachen berechnet sich für eine Einsatzdauer bis zu drei Stunden mit dem im Entgelttarif aufgeführten pauschalen Entgelt, ab der vierten Stunde für jede weitere angefangene Stunde mit dem im Entgelttarif aufgeführten Stundensatz.

## **§ 9**

### **Entgeltschuldner, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes entsteht mit der durch die Stadt auf den Auftrag hin erfolgten Zusage. Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Auftrag gibt oder geben läßt. Das Entgelt wird mit Beendigung der Leistung fällig.
- (2) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlaß für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparatur-, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so kann die Stadt auch den Ersatz dieser Kosten verlangen.
- (4) Für die bei entgeltpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 12% berechnet.
- (5) Für die mit der Geltendmachung der Entgelte für erbrachte Brandsicherheitswachen verbundenen Aufwendungen wird zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 12 % erhoben.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und diese Entgeltordnung treten am 01.04.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ sowie die „Entgeltordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr“ vom 08. August 1993 außer Kraft.

### **Entgelttarif zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.04.1999**

#### I. Entgelte für Personal

I.1	Beamter m.D. im Schichtdienst (Truppführer)	29,--	Euro	je	angefangene	Stunde
I.2	Beamter m.D./g.D. Einsatzleiter (Gruppenführer)	31,--	Euro	je	angefangene	Stunde
I.3	Beamter g.D. Tagesdienst (Zugführer)	45,--	Euro	je	angefangene	Stunde
I.4	Beamter h.D. Tagesdienst (Wehrleiter)	56,--	Euro	je	angefangene	Stunde

#### II. Brandsicherheitswache

Wachhabender	46,-- Euro Pauschale für 3 Stunden 15,-- Euro jede weitere Stunde
Posten	38,-- Euro Pauschale für 3 Stunden 12,-- Euro jede weitere Stunde

#### III. Entgelte für Fahrzeuge

III.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	72,-- Euro je angefangene Stunde
III.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	93,-- Euro je angefangene Stunde
III.3	Tanklöschfahrzeug 16/24 oder 16/25	50,-- Euro je angefangene Stunde
III.4	Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	89,-- Euro je angefangene Stunde
III.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	96,-- Euro je angefangene Stunde
III.6	Drehleiter DLK 23/12	177,-- Euro je angefangene Stunde
III.7	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	93,-- Euro je angefangene Stunde

Satzung für Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr und Ersatz von Verdienstaufschlag 32.4

III.8	Gerätewagen-Strahlenschutz GW-S	35,-- Euro je angefangene Stunde
III.9	Rüstwagen RW 1	84,-- Euro je angefangene Stunde
III.10	Schlauchwagen SW 2000	85,-- Euro je angefangene Stunde
III.11	Kommandowagen und Einsatzleitwagen ELW 1	25,-- Euro je angefangene Stunde
III.12	Mannschaftstransportwagen	29,-- Euro je angefangene Stunde
III.13	Lkw	24,-- Euro je angefangene Stunde
III.14	Brandsicherheitswache	50 % des jeweiligen Fahrzeugsatzes

IV. Entgelte für Gerätschaften

IV.1	Tragkraftspritze 8/8	20,-- Euro für die 1. Stunde
IV.2	Notstromaggregat	11,-- Euro für die 1. Stunde
IV.3	Tauchpumpe	9,-- Euro für die 1. Stunde
IV.4	Flüssigkeitssauger & Ausstattung	10,-- Euro für die 1. Stunde
IV.5	Motorsäge	10,-- Euro für die 1. Stunde
IV.6	Auffangbehälter	10,-- Euro je Tag
IV.7	Beleuchtungssatz	10,-- Euro je Tag

Für jede weitere Stunde der Positionen 1 bis 5 wird der halbe Stundensatz berechnet.

V. Entgelte für sonstige Leistungen

V.1	Füllen einer Atemluftflasche	4,-- Euro je Flasche
V.2	Prüfung eines Atemschutzgerätes	15,-- Euro je Gerät
V.3	Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an Feuerwehrgeräten nach Zeitaufwand gem. unter I genannten Stundensätzen	

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstaussfall vom 01.04.1999**

I. Gebühren für Personal

I.1	Beamter m.D. im Schichtdienst (Truppführer)	29,-- Euro je angefangene Stunde
I.2	Beamter m.D./g.D. Einsatzleiter (Gruppenführer)	31,-- Euro je angefangene Stunde
I.3	Beamter g.D. Tagesdienst	45,-- Euro je angefangene Stunde (Zugführer)
I.4	Beamter h.D. Tagesdienst (Wehrleiter)	56,-- Euro je angefangene Stunde

II. Gebühren für Fahrzeuge

II.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	72,-- Euro je angefangene Stunde
II.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	93,-- Euro je angefangene Stunde
II.3	Tanklöschfahrzeug 16/24 oder 16/25	50,-- Euro je angefangene Stunde
II.4	Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	89,-- Euro je angefangene Stunde
II.5	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	96,-- Euro je angefangene Stunde
II.6	Drehleiter DLK 23/12	177,-- Euro je angefangene Stunde
II.7	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	93,-- Euro je angefangene Stunde
II.8	Gerätewagen-Strahlenschutz GW-S	35,-- Euro je angefangene Stunde
II.9	Rüstwagen RW 1	84,-- Euro je angefangene Stunde
II.10	Schlauchwagen SW 2000	85,-- Euro je angefangene Stunde
II.11	Kommandowagen und Einsatzleitwagen ELW 1	25,-- Euro je angefangene Stunde
II.12	Mannschaftstransportwagen	29,-- Euro je angefangene Stunde
II.13	Lkw	24,-- Euro je angefangene Stunde

III. Gebühren für Gerätschaften

III.1	Tragkraftspritze 8/8	20,-- Euro für die 1. Stunde
III.2	Notstromaggregat	11,-- Euro für die 1. Stunde
III.3	Tauchpumpe	9,-- Euro für die 1. Stunde
III.4	Flüssigkeitssauger & Ausstattung	10,-- Euro für die 1. Stunde
III.5	Motorsäge	10,-- Euro für die 1. Stunde
III.6	Auffangbehälter	10,-- Euro je Tag
III.7	Beleuchtungssatz	10,-- Euro je Tag

Für jede weitere Stunde der Positionen 1 bis 5 wird der halbe Stundensatz berechnet.



**HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 26.03.1999

Opladen MdL  
Bürgermeisterin

Die Satzung vom 26.03.1999 wurde am 31.03.1999 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist seit 01.04.1999 in Kraft.

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 wurde am 29.12.2005 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht. Artikel 1, Artikel 4 und Artikel 6 der I. Nachtragssatzung treten rückwirkend zum 01.10.2003 in Kraft. Im Übrigen ist die I. Nachtragssatzung ab 01.01.2006 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 29.02.2008 wurde am 05.03.2008 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 17.03.2008 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 08.03.2013 wurde am 13.03.2013 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.04.2013 in Kraft.